



Leistungsbeschreibung

Heilpädagogische Gruppe,
Clearingstelle und
Inobhutnahme

für
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Stand: 05/2020

Träger:
Jugendwerk Birkeneck gGmbH

Leistungsbeschreibung

Heilpädagogische Gruppe, Clearingstelle und Inobhutnahme für
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

1	Gesamteinrichtung	4
1.1	Art der Gesamteinrichtung/Leistungsbereiche /Grundstruktur	4
1.1.1	<i>teilstationäre und vollstationäre heilpädagogische Betreuung</i>	4
1.1.2	<i>sozialtherapeutische Betreuung</i>	4
1.1.3	<i>Berufsausbildung</i>	4
1.1.4	<i>Förderzentrum für emotionale und soziale Entwicklung der Hauptschulstufe II ...</i>	4
1.1.5	<i>Berufsschule für emotionale und soziale Entwicklung</i>	4
1.2	Leitungsaufgaben nach Einrichtungsgliederung	4
1.3	Leitbild	5
2	Leistungsbeschreibung der heilpädagogischen Gruppe, Clearingstelle und Inobhutnahme für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge	5
2.1	Zielgruppen, Zugangsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien	5
2.1.1	<i>Zielgruppen</i>	5
2.1.2	<i>Zugangsvoraussetzungen</i>	6
2.1.3	<i>Ausschlusskriterien</i>	6
2.2	Hilfeart Kennzeichen und Rechtsgrundlagen	6
2.2.1	<i>Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe gem. §§ 27, 34, 35a und 41 des SGB VIII</i>	6
2.2.2	<i>Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gemäß § 42 SGB VIII</i>	7
2.2.3	<i>Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gem. § 42a SGB VIII</i>	7
2.3	Ziele	8
2.3.1	<i>Ziele der HzE für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gem. § 34 SGB VIII</i>	8
2.3.2	<i>Ziele des Clearingverfahrens gem. § 42 SGB VIII</i>	8
2.3.3	<i>Ziele der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42 a SGB VIII</i>	8
2.4	Methodische Grundlagen	9
2.5	Inhalt und Umfang der Regelversorgung	9
2.5.1	<i>Betreuung im Alltag</i>	9
2.5.2	<i>Erziehung und Entwicklungsförderung</i>	10
2.5.3	<i>Mittelbare Leistungen</i>	11
2.5.4	<i>Fachdienstliche Leistungen und Erziehungsleitung</i>	11
2.5.5	<i>Betreuungsumfang</i>	12
2.5.6	<i>Betreuungszeit</i>	12
2.5.7	<i>Räumliche Einbindung des Personals in die Einrichtung</i>	13

Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)

2.6 Methoden und Hilfen	13
2.6.1 <i>Beteiligung</i>	13
2.6.2 <i>Hilfeplanverfahren*</i> ; <i>Zusammenarbeit Jugendamt</i> ; <i>zeitliche Perspektive</i>	13
2.6.3 <i>Aufnahmeverfahren</i>	14
2.6.4 <i>Anamneseverfahren*</i>	14
2.6.5* <i>Erziehungs- und Therapieplanung</i> ; <i>Fallbesprechungen bei HzE gem. § 34</i>	14
2.6.6 <i>Bezugserzieher*system</i>	15
2.6.7 <i>Einzelgespräche</i>	15
2.6.8 <i>Gruppengespräche</i>	16
2.6.9 <i>Gestaltung des Gruppenlebens</i>	16
2.6.10 <i>Förderkurs Deutsch</i>	17
2.6.11 <i>Beschulung</i>	17
2.6.12 <i>Sexualpädagogik und Koedukation</i>	18
2.6.13 <i>Freizeitgestaltung</i>	19
2.6.14 <i>Ausgang, Wochenendurlaub*</i>	19
2.6.15 <i>Regeln und Konsequenzen</i>	19
2.6.16 <i>Rückmelde- und Beurteilungssystem (RBS)</i>	20
2.6.17 <i>Einbeziehung des Umfeldes*</i> , <i>Vormundbeteiligung</i>	20
2.6.18 <i>Psychologische Betreuung</i>	20
2.6.19 <i>Ausbildung</i>	21
2.6.20 <i>Krisenintervention</i>	21
2.6.21 <i>Zukunftsplanung*</i>	22
2.6.22 <i>Beschwerdemanagement</i>	22
2.7 Personal	24
2.7.1 <i>Personalgewinnung und Einarbeitung</i>	24
2.7.2 <i>Personalentwicklung und Organisationsstruktur</i>	24
2.7.3 <i>Fortbildung und Weiterbildung</i>	24
2.7.4 <i>Supervision</i>	24
2.8 Versorgung	25
2.8.1 <i>Hygieneplan</i>	25
2.8.2 <i>Ärztliche Versorgung</i>	25
2.8.3 <i>Küche, Verpflegung und Hauswirtschaft</i> ,.....	25
2.8.4 <i>Technische Dienste</i>	25
2.8.5 <i>Reinigung</i>	25
2.8.6 <i>Fahrdienste</i>	25
2.9 Räumliche Bedingungen und technische Ausstattung	26
2.9.1 <i>Lage</i>	26
2.9.2 <i>Wohngebäude</i>	26
2.9.3 <i>Freizeiteinrichtungen</i>	26
2.9.4 <i>Interne Infrastruktur</i>	26
2.10 Leitung und Verwaltung	26
3 Individuelle Zusatzleistungen außerhalb der Leistungsvereinbarung	27
4 Personelle Ausstattung	28

Einrichtung:	Jugendwerk Birkeneck gGmbH, Birkeneck 1, 85399 Hallbergmoos
Ort der Leistungserbringung:	Siehe oben
Einrichtungsart:	Heilpädagogische Gruppe, Clearingstelle u. Inobhutnahme für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge
Anzahl Gruppen und Plätze:	eine Gruppe mit neun Plätzen (fünf §§ 34 / 35a / 41, vier §§ 42 / 42a)

1 Gesamteinrichtung

1.1 Art der Gesamteinrichtung/Leistungsbereiche /Grundstruktur

Das Jugendwerk Birkeneck ist eine gemeinnützige GmbH. Der Alleingesellschafter ist die gemeinnützige Jugendwerk Stiftung der Herz-Jesu Missionare. Die GmbH ist im Handelsregisterbuch unter 129610 beim Amtsgericht München eingetragen.

Das Jugendwerk Birkeneck ist eine Jugendhilfeeinrichtung mit Wohnplätzen, sozialpädagogisch begleiteter Ausbildung, Förderzentrum für emotionale und soziale Entwicklung, sowie einer Berufsschule für emotionale und soziale Entwicklung.

1.1.1 teilstationäre und vollstationäre heilpädagogische Betreuung

- zwei Schülergruppen, insgesamt 18 Plätze
- drei Gruppen für Jugendliche und junge Erwachsene, insgesamt 27 Plätze
- betreutes Wohnen extern und intern, flexible Platzanzahl
- eine heilpädagogische Gruppe (5 Plätze), Clearingstelle und Inobhutnahmestelle (4 Plätze) für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) 9 Plätze

1.1.2 sozialtherapeutische Betreuung

- drei offene, altersdifferenzierte Gruppen für weibliche und männliche Kinder und Jugendliche, insgesamt 20 Plätze
- eine Clearingstelle für Kinder, individuell geschlossenen mit integrierter Klasse für Kranke 7 Plätze

1.1.3 Berufsausbildung

- in 15 Berufen, davon sechs Fachpraktiker und neun Vollausbildungen 37 Plätze

1.1.4 Förderzentrum für emotionale und soziale Entwicklung der Hauptschulstufe II

1.1.5 Berufsschule für emotionale und soziale Entwicklung

1.2 Leitungsaufgaben nach Einrichtungsgliederung

Gesamteinrichtung:

Geschäftsführung und Heimleitung in Personalunion = 1,0 Stelle

Verteilungsschlüssel auf die Kostenstellen:

- Heilpädagogische Schülergruppen = 0,10
- Heilpädagogische Gruppen für Auszubildende = 0,15
- Betreutes Wohnen = 0,10
- Heilpädagogische Gruppe, Clearingstelle und Inobhutnahme für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge = 0,10
- Sozialtherapeutische Gruppen (offen) = 0,25
- Sozialtherapeutische Clearingstelle = 0,10
- sozialpädagogisch begleitete Ausbildung = 0,20

Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)

1.3 Leitbild

Das Jugendwerk Birkeneck widmet sich im Sinne des Ordensgründers der Herz-Jesu-Missionare, Pater Julius Chevalier, in Not geratenen jungen Menschen.

Vorrangiges Anliegen ist es, den Nöten der Zeit mit christlichem Verständnis auf der Basis einer wertschätzenden Haltung zu begegnen und unter Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zu helfen, wo es dringend nötig ist.

Viele unserer jungen Menschen sind in einem Milieu aufgewachsen, in dem sie häufig gravierende seelische und bisweilen körperliche Schädigungen erlebten. Einige von ihnen leiden an Verletzungen, die sie tief getroffen haben und über die sie ein Leben lang nur schwer hinwegkommen; sie hatten wenige Chancen, ihre positiven Kräfte zu entwickeln und zu ihrem Vorteil zu nutzen.

Die emotionale Verlässlichkeit und zum Teil auch die Erfüllung vitaler Grundbedürfnisse, die diesen jungen Menschen in ihrem bisherigen Leben vielfach gefehlt und dadurch ihren Sozialisationsprozess ebenso behindert hat wie ihr Heranwachsen zu einer altersgemäßen persönlichen Reife, versuchen wir als Träger durch unsere Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter zu bieten.

Wir schaffen ein heilpädagogisches Klima, in dem die jungen Menschen ihre Stärken entwickeln, und ihre Defizite ausgleichen können. Mit unserer menschlichen und fachlichen Begleitung unterstützen wir sie in der Entwicklung zu einem eigenständigen und selbstverantwortlichen Leben.

2 Leistungsbeschreibung der heilpädagogischen Gruppe, Clearingstelle und Inobhutnahme für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge

Die folgenden Inhalte gelten sowohl für die Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe gem. §§ 27, 34, 35a und 41 SGB VIII, als auch für Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII. Sofern nicht im Einzelnen anders beschrieben, oder mit * gekennzeichnet, sind die Inhalte nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme.

2.1 Zielgruppen, Zugangsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien

2.1.1 Zielgruppen

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit besonderem erzieherischem Bedarf (§ 34)

Das Angebot von in der Regel fünf Plätzen wendet sich insbesondere an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Abschluss des Clearings, die aufgrund problematischer biografischer Bindungserfahrungen im Aufbau von Beziehungen Schwierigkeiten aufweisen und deshalb noch nicht verlegt werden können. Vorwiegende Indikationen sind:

- außergewöhnliche Probleme im Umgang mit anderen und sich selbst
- erhebliche schulische und berufliche Leistungsdefizite
- emotionale und/oder soziale Störungen,
- Delinquenz und Gefährdung durch ein defizitäres soziales Umfeld
- Drogen- und Alkoholgefährdung,
- Erhebliche Belastungen durch Traumata.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit Inobhutnahmebedarf (§ 42)

In der Clearingstelle werden auf bis zu vier Plätzen männliche und weibliche, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen, die sich ohne einen sorgeberechtigten Elternanteil in Deutschland aufhalten und damit der Pflicht der Jugendämter, sie in Obhut zu nehmen, unterliegen. In der Regel sind sie ab 14 Jahre alt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit vorläufigem Inobhutnahmebedarf (§ 42a)

Vorläufig in Obhut genommen werden auf einem der Clearingplätze männliche und weibliche, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die sich ohne einen sorgeberechtigten Elternteil in Deutschland aufhalten und noch nicht geklärt ist, ob sie nach dem Verteilungsverfahren in einem anderen Zuständigkeitsbereich zu betreuen sind. In der Regel sind sie ab 14 Jahre alt.

2.1.2 Zugangsvoraussetzungen

- Bereitschaft und Fähigkeit, die Anforderungen der Hilfeart zu akzeptieren
- Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung

2.1.3 Ausschlusskriterien

- manifeste Drogenabhängigkeit
- nachhaltige Störungen, die die Integration in eine Gruppe verhindern
- bedeutende geistige oder körperliche Behinderungen

2.2 Hilfeart Kennzeichen und Rechtsgrundlagen

2.2.1 Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe gem. §§ 27, 34, 35a und 41 des SGB VIII

Heilpädagogische Gruppenbetreuung über Tag und Nacht durch pädagogische Fachkräfte mit der Möglichkeit der Kombination mit Besuch des internen Förderzentrums oder der externen Mittelschule, integrierter Berufsausbildung und Berufsschule.

Ein besonderes Kennzeichen der Gruppe ist die heilpädagogische Betreuung als Weiterführung auch zur Stabilisierung nach der Inobhutnahme und dem Clearingverfahren in derselben Gruppe. Wichtige Eckpunkte sind dabei z.B. die Erfahrungen von Neuankömmlingen, dass andere mit vergleichbaren Voraussetzungen schon Fuß gefasst und Schwierigkeiten überwunden haben, faire Auseinandersetzung erleben, sowie fachliche und persönliche Hilfe schätzen. Gerade durch ihr Dasein, die gemeinsame Sprache, ist dieses Erleben möglich. Bei den gem. § 34 weiterbetreuten Jugendlichen kann die Erfahrung, etwas weitergeben zu können, die angestrebte Stabilisierung vorantreiben. Diese Aussage gibt auch vielfach berichtete Erfahrungen von Jugendlichen wieder. Es ist eher so, dass gerade Jugendliche, die noch nicht in allen Bereichen stabil sind, wirksamere (nicht bessere) Modelle sind, als solche, die schon weitgehend oder vermeintlich stabil sind.

Auf dem Hintergrund möglicher problematischer biografischer Bindungserfahrungen ist im Hilfeprozess abzuwägen, ob die Verlegung unmittelbar am Ende des Clearingprozesses die Gefahr einer Retraumatisierung auslöst, da eine tragfähige Arbeitsbeziehung zwar geknüpft werden konnte, eine Verlegung jedoch diesen Prozess zu früh unterbrechen würde.

Im Vordergrund der heilpädagogischen Betreuung stehen der Auf- und Ausbau von Ressourcen und die Bewältigung der Fluchtbiographie mit teils traumatischen Erlebnissen. Dies beinhaltet die Auseinandersetzung mit den Anforderungen der bundesrepublikanischen Gesellschaftsordnung, die Orientierung in einer oftmals völlig anders empfundenen Lebenswelt (Personen, Werte, Normen), verbunden mit dem Abschied von der vertrauten Umgebung, dem Kennenlernen einer neuen Art von Nähe und Distanz sowie die Erfahrung, dass die Inanspruchnahme von Rechten auch das Erledigen von Pflichten erfordert. Vom jungen Menschen wird die Bereitschaft erwartet, ein Arbeitsbündnis mit dem/der Bezugserzieher/in einzugehen, Ziele zu entwickeln und an der Problembearbeitung mitzuwirken. Die Hilfe kann in Verbindung mit dem Besuch des Förderzentrums, sozialpädagogisch begleiteter Berufsausbildung (siehe eigene Leistungsbeschreibung) und interner Beschulung in der integrierten Berufsschule zur Erziehungshilfe oder in Zusammenarbeit mit einer externen Schule erfolgen. Im Zusammenwirken mit dem jungen Menschen, Vormund und Jugendamt werden Hilfeplanziele entwickelt, fortgeschrieben und auf deren Erreichung hingearbeitet. Es wird angestrebt, sobald dies zum Wohl des jungen Menschen sinnvoll ist, die Hilfe in einer Gruppe fortzuführen, in der nicht überwiegend junge Menschen mit Flüchtlingsstatus leben, um eine offene, vielfältige Lebensweltorientierung noch mehr fördern zu können. Kostenträger sind die örtlich und sachlich zuständigen Jugendämter.

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

2.2.2 Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gemäß § 42 SGB VIII

Sie beinhaltet vorläufige Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen. Unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge unter 18 Jahren haben, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und des MSA (Minderjährigenschutzabkommen), Anspruch auf Jugendhilfe. Sie sind zunächst in Obhut zu nehmen und dem Clearingverfahren zuzuführen. Der Vormund oder Pfleger stellt Anträge auf Hilfe zur Erziehung, sowie auf Asyl oder Duldung.

2.2.3 Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gem. § 42a SGB VIII

Kennzeichen bei Aufnahmen nach § 42a

Das jeweils zuständige Jugendamt und die Einrichtung tauschen sich aus, welche Daten bereits vorliegen und welche Informationen noch durch die Einrichtung zu erheben sind. Üblicherweise sind vom Haus Chevalier folgende Aufgaben zu erledigen:

- Vorstellung im Gesundheitsamt innerhalb von drei Tagen:
Hier soll festgestellt werden, ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zulässt und ob Erkrankungen vorliegen, die sofortige ärztliche Hilfe notwendig machen (vgl. § 42a (2) Nr.4.).
- Ausschluss einer Gefährdung des Kindeswohls, die durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens auftreten können (vgl. § 42a (2) Nr.1.)
- Aufklärung des Kindes oder des Jugendlichen über die vorläufige Inobhutnahme und Vorbereitung auf eine mögliche Verteilung.
- Erstgespräch innerhalb von fünf Tagen, um in Erfahrung zu bringen, u.a. ob sich mögliche Verwandte oder Personensorgeberechtigte im Inland aufhalten, die bereit, willens, geeignet und in der Lage sein könnten, das Kind oder den Jugendlichen aufzunehmen, dies im Sinne des Kindeswohles ist, sowie dem Wunsch des Kindes oder des Jugendlichen entspricht.
- Kontaktaufnahme mit Angehörigen
- Besuch des internen Deutsch-Kurses/Einbindung in die Tagesstruktur
- Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, wie gewonnene Erkenntnisse zu bewerten sind, ob vorliegende Informationen ausreichen, um eine Umverteilung einzuleiten, oder eine Umstellung nach § 42 erfolgt, und das Kind oder der Jugendliche im Haus Chevalier bleibt.

Das zuständige Jugendamt meldet der nach Landesrecht für die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme und teilt die im Prozess gewonnenen Einschätzungen mit vgl. § 42a (4).

Absprache und Organisation bei der Umverteilung nach §42a

Sind alle notwendigen Informationen eingeholt, sprechen sich Jugendamt und Haus Chevalier ab, in welche Einrichtung bzw. zu welchen Verwandten der Jugendliche verlegt wird.

Mit dem/der zuständigen Jugendamtsmitarbeiter/in wird die Umverteilung individuell besprochen. Hier wird geklärt ob der Jugendliche

- in der Lage ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln alleine zu reisen
- der Jugendliche mit einem Fahrdienst gefahren werden muss
- oder von den Mitarbeitern des Hauses Chevalier begleitet werden soll.

Dabei werden die Kostenübernahme besprochen und die Kontaktdaten der neuen Einrichtung/ Angehörigen mitgeteilt.

Mit der neuen Einrichtung/Angehörigen und dem Kind oder Jugendlichen werden die genauen Details besprochen

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

- an welchem Tag soll die Verlegung stattfinden
- Uhrzeit
- Treffpunkt
- wie soll der Jugendliche verlegt werden (öffentliche Verkehrsmittel/Fahrdienst etc.)

2.3 Ziele

Die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen braucht immer die Erklärung des Asyl- und Flüchtlingsstatus, mit den damit verbundenen Möglichkeiten, Pflichten und Grenzen, die Erklärung der Struktur der Jugendhilfe, der Vormundschaft, Schule, etc. und der damit verbundenen Einschränkungen im Einzelfall; auch die Möglichkeit einer Rückkehr in das Heimatland (freiwillig oder aufgrund der Ablehnung des Asylantrages) bleibt an der richtigen Stelle und zum richtigen Zeitpunkt zu thematisieren. Mit einzubeziehen ist die – oft lange lückenhaft bleibende – biographische Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, mit Erwartungen und Forderungen der Familie aus dem Herkunftsland, der sich daraus ergebenden Spannungen und Konflikte, auch mit bereits in Deutschland lebenden Familienmitgliedern, Verwandten oder durch die Verbindungen über (soziale) Netzwerke. Diese Grundanliegen sind zeitlich schwierig bis gar nicht abzugrenzen und nicht einer rechtlich definierten Hilfe zuzuordnen, d.h. sie sind beginnend beim Clearing bis in die Hilfe gem. § 34 und ggf. § 41 in einer konsistenten Betreuungssituation zu verfolgen.

2.3.1 Ziele der HzE für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gem. § 34 SGB VIII

- Bewältigung von Entwicklungsaufgaben der Adoleszenz
- Zurechtkommen mit dem Lebensfeld Heim
- gestärkte persönliche Ressourcen
- reduzierte persönliche Defizite
- hinreichende soziale Kompetenz
- Verhaltensalternativen zu problematischen, selbst- oder fremdgefährdenden Verhaltensweisen
- schulische und berufliche Bildung in individueller Form
- individuelles und sozial angemessenes Freizeitverhalten
- persönliche Zufriedenheit
- sinnvolle Anschlussperspektive

2.3.2 Ziele des Clearingverfahrens gem. § 42 SGB VIII

- Ruhe und Geborgenheit zu finden
- Sicherstellung der Grundversorgung
- Medizinische Abklärung und Versorgung
- Angehörige aufzufinden
- Klärung der Vormundschaft
- Unterstützung beim Erlangen eines Aufenthaltsstatus
- Alterseinschätzung
- Entwicklung realitätsnaher Perspektiven hinsichtlich künftiger Lebensgestaltung
- Auseinandersetzung mit möglicher Rückführung
- Vermittlung von Normen, Werten, Regeln der hiesigen Kultur und Ethik
- Verständigung in deutscher Sprache erlernen
- Jugendhilfebedarf und damit weiteren Verlauf abzuklären und zu erklären

2.3.3 Ziele der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42 a SGB VIII

- Ruhe und Geborgenheit finden
- Sicherstellung der Grundversorgung
- Medizinische Abklärung und Versorgung
- Ausschluss einer Gefährdung des Kindeswohls, die durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens auftreten könnte.
- Feststellung des Gesundheitszustandes des Kindes oder des Jugendlichen durch ärztliche Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Durchführung

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist

- Aufklärung über den Status der vorläufigen Inobhutnahme und Vorbereitung auf eine mögliche Verteilung
- Gewöhnung an eine stützende Alltagsstruktur und regelmäßigen Besuch des Förderkurses Deutsch

2.4 Methodische Grundlagen

Junge Menschen, die sich im Rahmen der Inobhutnahme, Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige in Einrichtungen befinden, sind in der Regel mit schwierigen Problemen belastet, bringen aber auch positive individuelle Voraussetzungen mit, die es gilt, in ihrer Differenziertheit zu verstehen um das weitere Handeln darauf abzustimmen. Dies bedingt die Notwendigkeit eines flexiblen aber auch berechenbaren, eines individuellen aber auch praktikablen und nicht zuletzt finanzierbaren Methoden- und Maßnahmenrepertoires. Es werden stützende Rahmenbedingungen für geflüchtete und/oder verhaltensauffällige junge Menschen angeboten, die scheinbar widersprüchliche Anforderungen wie angstreduzierendes, vertrauenförderndes aber auch fremdkontrollierendes, eingrenzendes Setting erfüllen. Als Voraussetzung für die individuelle Auseinandersetzung mit dem einzelnen jungen Menschen wird auf die Klarheit und Nachvollziehbarkeit des organisationspädagogischen Rahmens besonderer Wert gelegt.

Jenseits aller objektivierbaren Fakten, Überlegungen und Maßnahmen soll, neben einem rational gesteuerten (normengebundenen), auch ein emotional-erfahrungsbezogenes (intuitives) Handeln der Klienten und Mitarbeiter/innen möglich sein. Eine Wesentliche Voraussetzung dafür ist die entsprechend gestaltete Beziehung zwischen jungem Menschen und pädagogischer Fachkraft.

Das herausragendste Merkmal im Kontakt mit den jugendlichen Flüchtlingen ist wohl – neben den allgemeinen pädagogischen Grundsätzen – Improvisation und Flexibilität. Nur so können die Mitarbeiter/innen mit den jungen Menschen aus unterschiedlichsten Herkunftsländern, Sprachen, Kulturen, Religionen, Sozialsituationen und Familienstrukturen pädagogisch arbeiten.

Im Alltagsgeschehen findet die Kommunikation – jedenfalls zu Beginn – häufig mimisch und gestisch statt, da kaum ein Kind oder Jugendlicher Deutsch und nur sehr wenige Englisch oder Französisch sprechen. Es gilt hier eher, andere Methoden einzusetzen (zeichnerische Ausdruckskraft, Körpersprache, spielerische Gebärden etc.) als auf das gesprochene – hier oft unverstanden bleibende – Wort zu vertrauen. Es geht vordringlich um ein „Sich verständlich machen“, ein „Verstanden werden“ unter Berücksichtigung der verschiedenen kulturellen Hintergründe. Wo dringend erforderlich nimmt man Dolmetscherdienste in Anspruch.

2.5 Inhalt und Umfang der Regelversorgung

2.5.1 Betreuung im Alltag

- Bereitstellung einer Wohn- u. Schlafgelegenheit, Schutz, Ernährung, Kleidung
- Sorge für das leibliche Wohl, insbesondere Gesundheitsabklärung, -vorsorge* und -fürsorge, Einnahme von notwendigen Medikamenten
- Verständlich machen der Inobhutnahme oder vorläufigen Inobhutnahme und weiterer Ziele
- Dasein für Kinder und Jugendliche, zuhören, antworten, trösten usw. (Ansprechbarkeit, aufmerksame Präsenz, nonverbale Kommunikation)
- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht
- Regeln einer den Jugendlichen fremden Kultur nahe bringen, Grenzen setzen
- Struktur des Tagesablaufes begreiflich machen (Pünktlichkeit, Ordnung etc.)
- Hinführen zur Alltagsbewältigung, Körperpflege, Hygiene, Kleidung, äußeres Erscheinungsbild
- Sorge für ausreichende Entspannungs-, Ruhe- und Schlafzeiten

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

- Eigene und mitteleuropäische Essgewohnheiten in Einklang bringen
- Kochen am Wochenende, ggf. auch am Abend ansonsten Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung
- Anleitung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Einkaufen, Kochen, Spülen, usw. bei der Vor- und Nachbereitung
- Unterstützung beim Umgang mit Geld, insbesondere Taschengeld, öffentlichen Verkehrsmitteln, Kleidereinkauf
- Unterstützung bei der Entwicklung einer angemessenen Ordnung im Zimmer, Schrank, persönlichem Besitz etc., Umgang mit Fremdeigentum, Erledigen von Diensten
- Sorge tragen, dass der Förderkurs Deutsch regelmäßig und pünktlich besucht und die Hausaufgabenzeit eingehalten werden
- Selbstständigkeitstraining* mit Überprüfung und Reflexion erlernter Fähigkeiten
- Gemeinsame Unternehmungen, Freizeitaktivitäten ermöglichen
- Begleitung bei den Ereignissen des Jahresablaufes incl. Feste und Feiern in der neuen wie in der eigenen Kultur
- Erkennen und Abklären behandlungsbedürftiger Krankheiten ggf. in Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen
- Betreuung und Pflege im Krankheitsfall, insbesondere Begleitung bei der Gesundheitsabklärung und Besuche bei notwendigen Krankenhausaufenthalten der Jugendlichen
- Herstellung von Kontakten zur Familie, Angehörigen bzw. zum Vormund und zum sozialen Umfeld*
- In Ausnahmefällen Begleitung zum Asylinterview im Bundesamt* (Zuständigkeit bei Vormündern)
- Begleitung bei Arztbesuchen, Behördengängen
- Vorbereitung auf das Hilfeplangespräch (zur Erstellung des Hilfeplans) und Begleitung beim HPG*
- Vor- und Nachbereitung von Vorstellungsterminen in Nachfolgeeinrichtungen*
- Begleitung bei Verlegung in eine andere Gruppe, Wohngemeinschaft oder Erstaufnahmeeinrichtung mit ausführlicher Übergabe.* (Ein Zeitaufwand von mehr als vier Stunden pro Fall wird mit Fachleistungssatz berechnet)
- Vermittlung der Realität einer möglichen Rückführung*

2.5.2 Erziehung und Entwicklungsförderung

- den jungen Menschen Vorbild sein und sie als eigenständige Person respektieren
- situativ und zeitnah auf Handlungsweisen des jungen Menschen reagieren
- Unterstützung beim Erwerb der wesentlichen Kulturtechniken, Anleitung zum Denken, Lesen, Sprechen, Schreiben und musisch-kreativen Ausdruck
- Hilfestellung bei der Bewältigung von schulischen (auch Deutschförderkurs) und ausbildungsbezogenen* Anforderungen einschließlich des Aufbaus von Leistungsmotivation
- Praktika zur Berufsorientierung und/oder Tagesstrukturierung
- Entwicklung von Kompetenzen für das Leben in einer sozialen Gemeinschaft
- Tägliches Gespräch mit den Jugendlichen über Befindlichkeiten, Vorhaben und Vereinbarungen
- Eruieren und Bearbeitung der Fluchtgeschichte
- Unterstützung in Angelegenheiten des Asylverfahrens
- Integrationshilfen intern und nach außen, insbesondere Kontakt und / oder Zugehörigkeit zu Gruppen und eigenen Ethnien*
- Unterstützung bei der Verarbeitung bzw. Bewältigung von Frustrationen und Aggressionen
- Turnusmäßige Gruppengespräche und Gruppenarbeit
- Einübung von Sozialverhalten durch gruppen- und erlebnispädagogische Maßnahmen

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

- Konflikte ansprechen, aufdecken und austragen bzw. aushalten
- Niederschwellige Zugangswege zu den externen und internen Beschwerdeinstanzen (Verfahrensbeistand, Heimaufsicht, Jugendamt, Erziehungsleitung, Heimleitung)
- Information, Aufklärung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten, insbesondere Beschwerderecht, materiellen Ansprüchen, sozioemotionalen Bedürfnissen

2.5.3 Mittelbare Leistungen

- Erkennen und Beschreiben von alters- und entwicklungsgemäßen Ressourcen, Risiken und Aufgaben des einzelnen jungen Menschen
- Erarbeitung zeit- und zielgerichteter Planung, Verwirklichung und Überprüfung von entwicklungsförderlichen Teilzielen nach Maßgabe des Erziehungsplanes und in Vorbereitung des Hilfeplans*
- Individuelle Vorbereitung und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Tagesdokumentation, Übergabe und turnusmäßige Berichterstattung nach innen und vereinbarungsgemäß nach außen
- Berichterstattung an fallführendes und örtliches Jugendamt sowie an die Heimaufsicht über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Gespräche mit Vormündern, Lehrern, Fachkräften des Jugendamtes, externe Therapeuten, Ärzten, Gesundheitsamt, Ausländerbehörden u. a. nach Bedarf und Maßgabe

2.5.4 Fachdienstliche Leistungen und Erziehungsleitung

Die Funktionen der Erziehungsleitungen und des gruppenübergreifenden Fachdienstes werden in Personalunion ausgeübt. Inhaltlich gibt es nach unserem Verständnis von Leitung und Beratung eine sehr große Schnittmenge dieser Bereiche, die in der Personalunion ihren Ausdruck findet. Andererseits gibt es eine Reihe von Leitungsaufgaben, administrativer und betriebswirtschaftlicher Natur, die besser von einer dafür ausgebildeten Fachkraft, der Verwaltungsleitung, erledigt werden. In der Personalberechnung schlägt sich das so nieder, dass die Stellenanteile der gruppenübergreifenden Fachdienste entsprechend der Betriebsurlaubnis mit Diplompsychologen und teilweise mit Sozialpädagogen mit therapeutischer Zusatzausbildung besetzt sind und die Leitungsanteile auf Heimleitung und Erziehungsleitungen aufgeteilt sind. Leitung und Fachdienst werden also addiert. Die Erziehungsleitungen haben die Aufgabe, delegiert von der Heimleitung, einen großen Teil der übergeordneten Leitungsaufgaben für die jeweils zugeordneten Gruppen auszuführen. Dazu gehören z.B. Bearbeitung von Anfragen, Fallgespräche, Begleitung von Hilfeplangesprächen und Erstellung von Erziehungsplänen, Teamgespräche, Kriseninterventionen, fach- und dienstbezogene Mitarbeitergespräche, Einarbeitung neuer Mitarbeiter, interne Fortbildungen, Mitwirkung an der Konzeptentwicklung und Verantwortung für die Umsetzung in den zugeordneten Bereichen. Kontakte mit Jugendämtern, Behörden, internen und externen Gremien, Qualitätsentwicklung, Dokumentation usw. sowie die Mitwirkung an der strategischen Planung der Gesamteinrichtung.

Spezifische fachdienstliche Leistungen

Diese Leistungen werden von Psychologen mit Diplom (univ.) oder M.A. (univ.) oder, soweit dies der Qualifikation von Sozialpädagogen mit Diplom (FH) oder M.A mit anerkannter therapeutischer Zusatzausbildung entspricht, erbracht. Im Ausnahmefall kann dies auch eine Fachkraft sein, die sich in der fortgeschrittenen therapeutischen Zusatzausbildung befindet und von dem jeweiligen Institut/der jeweiligen Hochschule die Berechtigung zur praktischen Ausbildung erhalten hat.

- Diagnostische Abklärung im Bedarfsfall
- Unterstützung bei der Hilfeplanung insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung im Erziehungsplan*

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

- Psychologische Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe der Hilfe- und Erziehungsplanung*
- Krisenintervention und Aufarbeitung sozialer Konflikte bei den jungen Menschen in Abstimmung und/oder arbeitsteilig mit der Wohngruppe
- Mitwirkung bei der Pflege einer reflektierten und wirksamen pädagogischen (Zusammen-) Arbeit in der Einrichtung

2.5.5 Betreuungsumfang

Die Jugendlichen werden rund um die Uhr das ganze Jahr über betreut. Dies bedeutet nicht, dass die Jugendlichen ununterbrochen im persönlichen Kontakt einer Betreuungsperson sind, z.B. im Ausgang oder bei einer Besuchsfahrt. Rechnerisch stehen für eine Gruppe pro Tag im Durchschnitt etwa 26 Stunden für direkte erzieherische Betreuung durch pädagogische Fachkräfte und psychologischen Fachdienst zur Verfügung.

2.5.6. Betreuungszeit

Die Basisbetreuungszeit ist für alle Betreuten gem. §§ 34, 35a, 41, 42 und 42a gleich. Für ION und Clearing werden zusätzlich 5 Betreuungsstunden pro Fall eingesetzt. Die Betreuungsinhalte unterscheiden sich in einigen spezifischen Inhalten, die aus den Punkten 2.5.1 bis 2.5.4 hervorgehen. Grundsätzlich liegt uns die Umsetzung unserer Einstellung am Herzen, dass alle Betreuten Kinder und Jugendliche mit altersgemäßen Merkmalen und einem generellen Recht auf Erziehung sind, wobei ein Merkmal der unbegleiteten Flüchtlinge, nämlich das der Flucht, weniger Besonderheiten als Gemeinsamkeiten in den Maßnahmen begründet. Die Besonderheiten bedingen zeitweise gewisse Unterschiede bei einzelnen Aufwänden (z.B. Gesundheitsabklärung, Clearingbericht versus Entwicklungsbericht) aber keine merklichen Unterschiede in der Gesamtsumme der notwendigen Betreuungszeit.

An Werktagen beginnt die Betreuungszeit für eine pädagogische Fachkraft nach Ende der Nachtbereitschaft um sieben Uhr. Am Vormittag bis zwölf Uhr ist die Gruppe mit einer Fachkraft besetzt. In der Zeit werden Jugendliche betreut, die aufgrund ihrer individuellen Situation vorübergehend nicht im Förderkurs sein können, oder bei diversen Terminen begleitet werden müssen, z.B. bei Arztbesuchen, bei KVR-Terminen, Asylanhörnung, Hilfeplangesprächen, Dolmetschergesprächen, Kontakten mit Verwandten.

Daneben sind organisatorische Tätigkeiten zu erledigen (z.B. Stellungnahmen, Terminabsprachen, Telefonate mit Ämtern, Behörden, Berichte, Dienstplanung, wöchentliche Teamgespräche, Schulgespräch)

Der Deutschförderkurs läuft von acht bis zwölf Uhr, er wird von einer Fachkraft mit der Qualifikation Deutsch als Fremdsprache geleitet und durch eine Hilfskraft, z.B. FSJ oder BuFDi, unterstützt.

Ab 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgt die Betreuung in der Gruppe durch zwei pädagogische Fachkräfte, unterstützt durch eine qualifizierte Hilfskraft (z. B. Berufspraktikant/in) und der Hilfskraft, die bereits vormittags im Deutschkurs unterstützt. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind aktuelle Bedürfnisse, Anliegen und Aufgaben der Jugendlichen, Hausaufgaben, Freizeitgestaltung, Anleitung und Kontrolle von Diensten.

Von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist eine pädagogische Fachkraft in der Betreuung, die ab 22:00 als Nachtbereitschaft anwesend ist.

An schulfreien Tagen beginnt die Betreuungszeit für eine pädagogische Fachkraft nach Ende der Nachtbereitschaft um 9:00 Uhr. Sie ist bis 13 Uhr alleine im Dienst und hat die Aufgaben, Anwesenheitskontrolle, Befindlichkeitsabfrage, einen Teil der Jugendlichen in den Ausgang zu verabschieden, ggf. die Ausgangsgestaltung nochmals zu besprechen, das Kochen der Jugendlichen anzuleiten und zu begleiten, Tagebucheintrag anzulegen, ggf. nachmittägliche Gruppenunternehmung vorzubereiten, usw..

Von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr kommt eine zweite pädagogische Fachkraft dazu. Es können dann z.B. begleitete Freizeitunternehmungen in und außerhalb Birkenecks stattfinden, Einzelgespräche mit verschiedenen Zielsetzungen und Inhalten geführt werden, mit Angehöri-

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

gen oder Freunden, die zu Besuch kommen, gesprochen werden. Jugendliche nach Rückkehr aus dem Ausgang werden begrüßt und ggf. die Erlebnisse besprochen.

Von 21:00 Uhr bis 23:00 Uhr ist eine pädagogische Fachkraft alleine, steht als Ansprechpartner zur Verfügung, und leitet das Ausklingen des Wochenendes und die Vorbereitung auf die Schul-, Praktikums-, oder Arbeitswoche ein.

Um 23:00 Uhr beginnt die Nachtbereitschaft der pädagogischen Fachkraft.

Im Zeitraum eines Jahres stehen der Gruppe zusätzlich 230 Stunden als flexibles Kontingent zur Verfügung.

2.5.7 Räumliche Einbindung des Personals in die Einrichtung

Für den Nachtbereitschaftsdienst steht ein Nachtbereitschaftszimmer in der Gruppe zur Verfügung. Ein Mitglied der Erziehungsleitung steht in permanenter Rufbereitschaft.

2.6 Methoden und Hilfen

2.6.1 Beteiligung

Die Beteiligung der Betreuten ist Teil und Ausdruck der methodischen Grundsätze im Jugendwerk Birkeneck. Sie zeigt sich sowohl in deren Charakter als auch in vielen Einzelheiten der Maßnahmen und Hilfen. Zum Beispiel in der Entscheidungsfindung unter den Beteiligten bei der Aufnahmeentscheidung, Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts, Abfrage von Bedürfnissen und Wünschen in Einzel- und Gruppengesprächen, Definition der Erziehungsziele mit dem Klienten, Pädagoge-Klient-Beziehung, Inanspruchnahme von Rechten..., ...seinen individuellen Lebensbereich gestalten, Erhebung von Interessen, aktives Mitgestalten des Gruppenlebens, Vormundbeteiligung, Dolmetschergespräche usw..

Der gesetzliche Rahmen und die Ziele der Beteiligung sind die gleichen wie für alle Betreuten im Jugendwerk. Allerdings sind beim Verfahren der heimübergreifenden Beteiligung, das wesentlich auf die verbale Kommunikation zwischen allen Beteiligten –mit unterschiedlichster Sprach- und Sprechkompetenz- angewiesen ist, den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die Verständigungsproblematik enge Grenzen gesetzt. So wäre es für eine echte Mitwirkung von neu angekommenen jungen Menschen ohne Deutschkenntnisse im Heimrat notwendig, Simultandolmetscher in Anspruch zu nehmen, was aber nicht finanzierbar ist.

Trotzdem –oder gerade deswegen- wird die Intention der Beteiligungsrechte der jungen Menschen von den Mitarbeitenden im täglichen Leben praktiziert. Dies bedeutet einen z.T. vielfach höheren Zeitaufwand, um die im Folgenden beschriebenen Methoden und Hilfen umzusetzen.

2.6.2 Hilfeplanverfahren*; Zusammenarbeit Jugendamt; zeitliche Perspektive

Die Mitwirkung an der Erstellung des Hilfeplans wird durch den/die Bezugserzieher/in und die zuständige Erziehungsleitung der/des Jugendlichen wahrgenommen; unter Hinzuziehung eines Dolmetschers wird der Clearingbericht oder Entwicklungsbericht mit der/dem Jugendlichen als Ausgangsbasis für das Hilfeplangespräch vorab erörtert. Dieses selbst findet danach unter Federführung des zuständigen Jugendamtes zusammen mit dem unbegleiteten, minderjährigen Flüchtling, dessen Sorgeberechtigtem (meist Vormund), dem/der Bezugserzieher/in und einem/er Dolmetscher/in statt. Es dient der Abklärung des möglicherweise erforderlichen Hilfebedarfs sowie erster Zielsetzungen der Hilfe. Die Ressourcen, individuelle Problemstellung (Verlust von Angehörigen, Fluchtgeschichte, erlebter Folter.....) sowie der Stand der Persönlichkeitsentwicklung werden hinterfragt unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes, der bisherigen familiären Eingebundenheit und Orientierung. Entscheidende Voraussetzung zur Gewährung stationärer Hilfe durch das zuständige Jugendamt ist der erzieherische Bedarf, das Alter und die Motivation des Jugendlichen zur Mitarbeit.

Zum Abschluss des Clearingverfahrens wird im Hilfeplangespräch das Ende der Inobhutnahme festgelegt und über den weiteren Hilfebedarf beraten und entschieden. Bei Bedarf kann ohne Gruppenwechsel eine Maßnahme nach § 34, ggf. nach § 41 anschließen oder

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

eine Verlegung in eine heilpädagogisch orientierte, eine heilpädagogische oder therapeutische Nachfolgeeinrichtung der Jugendhilfe (gemäß den Zielsetzungen des Hilfeplans) stattfinden. Im Durchschnitt soll die Clearingphase ca. drei Monate nicht überschreiten. Erreicht ein Jugendlicher die Volljährigkeit und wird eine weitergehende Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung nicht festgestellt oder erscheint die Weitergewährung der Hilfe nicht gerechtfertigt, erfolgt eine Verlegung in die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung, gelegentlich auch in eine betreute Form einer Unterkunft. Weiterhin kann das Clearingverfahren beendet werden durch eine Familienzusammenführung oder die freiwillige Rückführung in das Heimatland (vom Haus Chevalier aus).

2.6.3 Aufnahmeverfahren

Inobhutnahme- und Clearingverfahren gem. §§ 42 und 42a

Als Inobhutnahmestelle für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge –Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge– sind wir für Aufnahmen als Erstaufnahme für Neuangekommene in Deutschland jederzeit bereit und verpflichtet, soweit Platzkapazitäten vorhanden.

Das Aufnahmeverfahren wird folgendermaßen abgewickelt:

Nach telefonischer Anfrage eines Jugendamtes erfolgt die Aufnahme meist noch am selben Tag.

Voraussetzung: vorliegende Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers.

2.6.4 Anamneseverfahren*

Die Anamnese wird vom Bezugserzieher sukzessive durchgeführt.

Gerade wenn über den jungen Menschen nur sehr spärliche – oft widersprüchliche – Vorinformationen vorhanden sind (z. B. von Ausländerbehörde, Bundesgrenzschutz, Polizei, anderen Jugendschutzstellen) kommt dem Anamnesegespräch mit rasch nachfolgendem, schriftlichem Erstbericht an das zuständige Jugendamt zentrale Bedeutung zu (hinsichtlich Altersumrechnung, Herkunftsgeschichte etc.). Wenn möglich werden auch bei Verwandten Anamnesedaten erhoben.

Bei einer Folgebetreuung nach Inobhutnahme und Clearing sind Unterlagen und Informationen vom Jugendamt und ggf. Gutachten, Berichte und sonstige Quellen einzubeziehen.

2.6.5* Erziehungs- und Therapieplanung; Fallbesprechungen bei HzE gem. § 34

Ressourcen und Defizite der Jugendlichen zu erkennen und zu bearbeiten gehört zu den pädagogischen Aufgaben der Bezugserzieher/innen, ebenso wie die Ableitung der notwendigen und geeigneten pädagogischen Maßnahmen während der Clearingphase und, als Empfehlung, für die Nachfolgeeinrichtung.

Falls aufgrund traumatisierender Erlebnisse oder sonstiger Schwierigkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung ein wesentlicher therapeutischer Bedarf besteht, wird diesem durch den psychologischen Fachdienst entsprochen oder sonstige geeignete Maßnahmen mit dem Vormund besprochen. Einzel- und Gruppentherapie sind eher der Ausnahmefall. Als behandlungsbedürftige Symptome bzw. Diagnosen kommen alterstypisch vor: Emotional instabile Persönlichkeitsstörung, Identitätsstörung, Selbstverletzung, Traumata, Aggressionen, Suizidalität, Essstörungen, Depression, Substanzmissbrauch. Im Team ist durch den Austausch der sozialpädagogischen Mitarbeiter untereinander unter Begleitung durch die Erziehungsleitung (Dipl.- Psychologe/In) die Erarbeitung und Vertiefung dieser Themen sowie die Umsetzung in die Alltagspädagogik gewährleistet.

Der Erziehungsplan beschreibt die individuelle Ausgestaltung der Erziehungshilfe oder Eingliederungshilfe in der Einrichtung. Die (Erst-)Verantwortung für den Erziehungsplan trägt der/die Bezugserzieher/in. Sein Ziel ist eine offene Handlungs- und Entwicklungsplanung mit operationalisierten Zielen, die vor allem die Bedingungen der *smart*-Regel erfüllen. Sie müssen also **spezifisch-konkret**, **messbar**, **akzeptiert**, **realistisch** und **terminiert** sein. Der Erziehungsplan kann eine Vielzahl von Maßnahmen und Methoden beinhalten, die in der Einrich-

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

tung und manchmal darüber hinaus (z.B. externer Schulbesuch) zur Anwendung kommen. Es wird zwischen einem allgemeinen und einem individuellen Teil unterschieden. Zum allgemeinen Teil gehören die organisationspädagogischen Maßnahmen wie Tages- und Wochenplan oder die Ausgangsrahmenordnung. Der individuelle Teil entsteht nach Sammlung der Anamnesedaten und Verhaltensbeobachtungen, Erstellung der Befunde und Ableitung der Diagnosen. Daraufhin werden individuelle Erziehungsziele definiert, Maßnahmen und z.T. Methoden ausgewählt und Erfolgskriterien festgelegt. Außer Klient und Bezugserzieher/in tragen Gruppenteam, Lehrer/in, und Erziehungsleiter/in, ggf. auch Ausbilder/in zum Erziehungsplan bei. Er wird laufend modifiziert bzw. weitergeführt.

Die Planungen werden in den Fallbesprechungen beraten, beschlossen, reflektiert und kontrolliert.

2.6.6 Bezugserzieherssystem

Ab ihrer Aufnahme sind für die einzelnen Klienten die jeweiligen Bezugserzieher/innen in besonderer Weise zuständig. Sie sind die direkten Ansprechpartner/innen für die einzelnen Klienten und die beteiligten Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung und tragen die direkte Verantwortung für die Erziehung incl. der Ausübung der ihnen übertragenen Sorgerechtsaufgaben. Der Aufbau von tragfähigen Pädagoge-Klient-Beziehungen wird dadurch erleichtert und die Sichtbarmachung und Bearbeitung von Beziehungsstörungen gefördert. Die Bezugserzieher/innen nehmen insbesondere die behandelnden Funktionen wahr. Wichtige Tätigkeiten sind dabei die Vorbereitung der Fallbesprechungen, Verhaltensbeobachtungen, Anamnese, sozialpädagogische Diagnose, Zieldefinition, Interventionen entwickeln, planen, durchführen und dokumentieren und den Informationsfluss sicherstellen. Weitere Aufgaben in diesem Zusammenhang sind die Erstellung des Clearingberichts, Vorbereitung und Durchführung des Hilfeplangesprächs sowie organisatorische und administrative Belange.

2.6.7 Einzelgespräche

Bei den Einzelgesprächen wird von der Form her zwischen (meist) unverbindlichen „Tür – und - Angelgesprächen“, Kriseninterventionen, sowie verbindlich geplanten, perspektivisch angelegten Gesprächen mit therapeutischem Charakter unterschieden. Die Methoden der Gesprächsführung sind abhängig vom Bedarf des jungen Menschen und den verfügbaren Ressourcen auf Seiten der pädagogischen Fachkräfte. Ein großer Teil der Mitarbeiter/innen verfügt über besondere Gesprächsführungskompetenzen, die in Aus-, Fort-, und Weiterbildungen erworben wurden.

„Tür – und – Angelgespräche“ ergeben sich aus dem Tagesablauf, haben das Tagesgeschehen und sehr kurzfristige Abläufe zum Inhalt und werden häufig durch aktuelles Klientenverhalten ausgelöst. Sie tragen wesentlich zur Gestaltung der Atmosphäre und menschlichen Beziehung bei. Die Mitarbeiter sind darin Partner und Vorbild, aber auch Anwalt der Realität und Ordnung.

Kriseninterventionsgespräche werden aus aktuellem Anlass geführt (siehe 6.2.20). Sie dienen der (Auf)Klärung von aktuell-problematischem Geschehen, als Grundlage für die Abwendung momentaner Gefahren und die (Wieder) Herstellung einer Kommunikationsbasis für weitere Interventionen zur Bearbeitung der Problemursachen, häufig unter Hinzuziehen eines Dolmetschers, dessen Kosten nicht im Entgelt enthalten sind. Oft ist Ziel in diesen Gesprächen, die Ernsthaftigkeit der – für viele Jugendliche (aus anderen Kulturkreisen) ungewohnten – pädagogischen Maßnahmen nahe zu bringen.

Gespräche mit therapeutischem Charakter führt der/die Bezugserzieher/in, geplant, gezielt, regelmäßig und in der Regel verpflichtend. Ziel, Verlauf und Ergebnis werden schriftlich festgehalten. Hauptzweck der Einzelgespräche ist die Umsetzung der individuellen Ziele der Erziehungsplanung mit folgendem Inhalt:

- Anamneseerhebung
- Analyse der Gesamtsituation, insbesondere der persönlichen Stärken und problematischen Verhaltensbereiche mit ihren Ursache – Wirkungszusammenhängen

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

- Zieldefinitionen und Abklärung von Zielkollisionen
- Operationalisierung der Ziele
- Kurz-, mittel- und langfristige Rückmeldung des beobachteten Verhaltens
- Reflexion des Verhaltens
- Entwicklung von förderlichen Verhaltensweisen

Die begründete Aussicht, dass diese Ziele mit pädagogischer Unterstützung in dieser Gruppe erreichbar sind, ist eine der Voraussetzungen und Indikatoren für die (weitere) Gewährung von Jugendhilfe durch das Jugendamt im Anschluss an das Clearingverfahren.

2.6.8 Gruppengespräche

Bei den Gruppengesprächen wird unterschieden in unverbindliche, mehr oder weniger zufällig entstehende Alltagsgespräche, in kurzfristig anberaumte Kriseninterventionsgespräche, in geplante Organisationsgespräche, in geplante verbindliche Gespräche mit gruppendynamischen Inhalten und in themenzentrierte Gruppengespräche.

In Alltags- und Kriseninterventionsgesprächen werden technische Abläufe wie Wochenendplanung, Freizeitplanung, Gruppendienste, Informationen zu den Regeln usw. zwischen Jugendlichen und Mitarbeitern/innen besprochen.

Gespräche mit vorwiegend gruppendynamischen Inhalten sind i. d. R. angekündigt oder erfolgen in regelmäßigen Abständen (z.B. wöchentlich). Themen sind z. B. Orientierungshilfe in einer den Jugendlichen fremden Gesellschaft, Atmosphäre in der Gruppe, Konflikte und deren Lösungsversuche, Sozialverhalten allgemein.

Diese für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge teils äußerst ungewohnten Vorgehensweisen dienen zugleich dazu, die Befähigung der Jugendlichen zu erkennen, zukünftig in einer Wohngruppe oder einem Heim leben zu können bzw. einen Unterstützungsbedarf zu erkennen.

Ziel ist, ein Verhalten zu entwickeln und zu unterstützen, das Integration ermöglicht, ohne die eigene Identität aufzugeben.

2.6.9 Gestaltung des Gruppenlebens

Das Leben in der Gruppe stellt für die in Obhut genommenen Jugendlichen einen wesentlichen Bereich des gesamten Erziehungshilfegeschehens dar. Auf dem Hintergrund systemtheoretischer und milieutherapeutischer Überlegungen wird versucht, die Gruppe (Raum, Personen, soziale Beziehungen) als Ganzes zu sehen mit dem Wissen, dass sie mehr ist als die Summe ihrer Teile. Als Voraussetzung für die individuelle Auseinandersetzung mit dem einzelnen jungen Menschen wird auf die Klarheit und Nachvollziehbarkeit des organisationspädagogischen Rahmens besonderer Wert gelegt. Dieser Rahmen bietet einen – gerade zu Beginn des Aufenthaltes – subjektiv oft als zu einengend empfundenen Gegensatz zu den bisher gewohnten Bedingungen in der Familie und/oder einer Lebenswelt, in der der Klient nicht mehr leben konnte oder wollte.

Der Gruppenrahmen bietet einerseits Schutz, andererseits Entwicklungsmöglichkeiten. Beide Komponenten müssen ausbalanciert werden, damit eine dynamische Integration gelingen kann, die für die „Lebenstüchtigkeit“, in der von komplexen Anforderungen geprägten mitteleuropäischen Gesellschaft, wichtig ist.

Einige Inhalte, die besonders gut über und durch die Gruppe als Medium vermittelt und bearbeitet werden können sind:

- Soziale Einordnung und Rücksichtnahme
- Aufbauen, Aufrechterhalten und ggf. Beenden von Kontakten und Beziehungen
- Aktives Mitgestalten des Gruppenlebens
- Entwicklung sozial akzeptierter persönlicher Ziele
- Umgang mit Gruppennormen (auch im engeren Sinn von Gruppendynamik)
- Umgang mit Kritik
- Kooperative Konfliktlösung

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

- Kreative Gestaltung des unmittelbaren Lebensraumes (Zimmer / Gruppe)
- Lebenspraktische Belange, wie z.B. Kochen, Wäschepflege, Ordnung und Sauberkeit oder kleinere Reparaturen im Haus, sobald die gesundheitsamtliche Untersuchung dies erlaubt.

Die Verantwortung für die Gestaltung des Gruppenlebens trägt, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Gesamteinrichtung, das Gruppenteam.

2.6.10 Förderkurs Deutsch

Die Jugendlichen des Hauses Chevalier besuchen vom ersten Tag ihres Aufenthaltes an den Förderkurs Deutsch; täglich vier Stunden Unterricht werden durch eine Hausaufgabenstunde am Nachmittag ergänzt. Er findet auf dem Gelände der Einrichtung in einem gut ausgestatteten Unterrichtsraum statt. Die Teilnahme am Unterricht ist Bestandteil des Aufenthaltes im Haus Chevalier bis eine Übergangs- oder Regelklasse besucht werden kann.

Die Jugendlichen kommen mit sehr unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen hinsichtlich Schulbesuch, Spracherwerb, Intelligenz, Sozialkompetenz etc. zu uns. Eine starke Binnendifferenzierung z.B. durch Kleingruppenarbeit, begleitet von pädagogischer Hilfskraft, erlaubt eine individuelle Hilfestellung und Förderung. Die Zielsetzung des Förderkurses Deutsch ist abhängig von den Eingangsvoraussetzungen des einzelnen Jugendlichen:

- Erwerb von Basiskenntnissen der deutschen Sprache mit dem Ziel, im Anschluss eine Übergangs- oder Regelklasse zu besuchen.
- Hinführung zur Schulfähigkeit bei geringer oder fehlender Schulerfahrung, Erwerb von Sozial- und Sprachkompetenz.
- Bei Analphabetismus: Lesen und Schreiben lernen bei gleichzeitigem Erwerb grundlegender Sprachkenntnisse für die Verständigung im Alltag. Einüben mathematischer Grundkenntnisse in Addition und Subtraktion im Zahlenraum von 1 – 20 bzw. 1 – 100. Viele Jugendliche haben zwar in ihrer Muttersprache mehr oder weniger lesen und schreiben gelernt, kennen jedoch die lateinische Schreibweise nicht. Eine besondere Herausforderung sind junge Menschen, die in ihrer eigenen Sprache Analphabeten sind.

Neben dem Spracherwerb – Wortschatz, Grammatik, praktische Anwendung im mündlichen und schriftlichen Bereich – werden die Jugendlichen mit unserer Kultur und Gesellschaft bekannt gemacht. Übergreifende Projektarbeit gibt allen Jugendlichen die Möglichkeit, sich ihren Fähigkeiten entsprechend einzubringen.

Die Individualisierung und die Fluktuation erfordern die gründliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Die Lehrkraft verfasst auch Berichte zur Sprachentwicklung, als Teile des Clearing- oder Entwicklungsberichts.

Es wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Team des Hauses Chevalier praktiziert: In Form von Übergabegesprächen zu, für den anderen Bereich relevantem Unterrichtsgeschehen vor und/oder nach dem Unterricht, eines sechs-wöchentlichen Schul-jour-fixes sowie Ad-hoc-Gesprächen die den gegenseitigen Informationsfluss und die Festlegung individueller Maßnahmen gewährleistet.

2.6.11 Beschulung

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche besuchen je nach persönlichem Bildungsstand, ggf. nach durchlaufenem Förderkurs Deutsch das heimeigene Förderzentrum oder die öffentliche Mittelschule.

Das Förderzentrum umfasst die fünfte bis neunte Jahrgangsstufe (Mittelschulstufe II). Der Unterricht ist Teil der einheitlichen Gesamtkonzeption (inhaltlich, personell, räumlich) für das Mittelschulalter.

Zur Einheit aus Schule und Gruppe gehören als Kooperationspartner die einrichtungsinternen Werkstätten, in denen ein berufsbezogener Werkunterricht wesentliche Hilfe für die Berufsfindung bietet. Bei den schulisch oft überforderten Schülern/innen bietet sich der praktische Handlungsbereich, mit intensiver Deutschförderung, als Möglichkeit für Lernerfahrungen.

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

gen an. Daraus ergibt sich die Option, innerhalb eines ganzheitlichen Ansatzes, gerade auch diese Dimension für Erfahrungen am Lernort Werkstatt, und darüber hinaus in einem projektorientierten Unterricht zu nutzen.

Mit dem Klassenlehrerprinzip einschließlich heilpädagogischer Unterrichtshilfe (Finanzierung: je Klasse 6 Std./Wo. über die Schule, 13 Std./Wo. im Entgelt) und dem bis in den Spätnachmittag durchstrukturierten Tagesablauf kann ein hohes Maß von Verbindlichkeit und Orientierung sowohl vom Personellen als auch vom Inhaltlichen her geboten werden. Dem Unterricht liegt der reguläre Mittelschullehrplan zugrunde, deshalb können der Mittelschul- und der qualifizierende Mittelschulabschluss erworben werden. Der Lehrplan ist einerseits schulrechtlich verbindlich, andererseits kann mit sonderpädagogischen Methoden und der langjährigen Erfahrung der Lehrkräfte bis zu einem gewissen Grad auf die speziellen Erfordernisse der Schüler/innen eingegangen werden.

2.6.12 Sexualpädagogik und Koedukation

Jungen und Mädchen haben auf ihrem Weg zu einer erwachsenen Persönlichkeit geschlechtsspezifische Entwicklungsaufgaben zu lösen. Aus den, gegenüber dem Herkunftsland stark veränderten gesellschaftlichen Bezügen ergeben sich neue Anforderungen an die jeweilige Geschlechterrolle, zum Teil widersprüchliche Rollenerwartungen und der Verlust von sicher geglaubten Privilegien. Traditierte Männer- und Frauenrollen haben einerseits ihren Modellcharakter bei der Realitätsbewältigung verloren, werden andererseits aber z.B. durch die Medien plakativ weitertransportiert und häufig unreflektiert von den jungen Menschen übernommen. Um ihre eigene Geschlechterrolle selbst zu finden und sie einzuüben, sollen die bei uns betreuten Jugendlichen durch gezielte pädagogische Interventionen im Alltag der Gruppen, durch themenzentrierte Einzelgespräche und durch Gruppengespräche unterstützt werden. Dabei soll ihnen ein Rahmen gegeben werden, der es ihnen ermöglicht, ihre Ängste und Verunsicherungen im Hinblick auf ihre Geschlechterrolle zuzulassen. Wobei besonders zu berücksichtigen ist, dass bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die oft noch keinerlei sexuelle Aufklärung erfahren haben, der Umgang mit Sexualität zum Teil höchst scham- und schuldbelastet ist. Sie sollen die Befähigung erlangen, sich kritisch mit tradierten Rollenmustern auseinander zu setzen, klischeehaftes Verhalten abzulegen und alternative Verhaltensweisen auszuprobieren. Der Erwerb von Kompetenzen zur Gestaltung einer liebevollen partnerschaftlichen Beziehung und ein verantwortungsbewusster Umgang mit der eigenen Sexualität werden von uns pädagogisch begleitet, z.B. in Gesprächen über Vorstellungen, Wünsche, Erleben und Ängste bzgl. Sexualität und Partnerschaft. Dies beinhaltet insbesondere die Verdeutlichung des Rechts der sexuellen Selbstbestimmung.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Thematik des sexuellen Missbrauchs. Bei Flüchtlingen ist davon auszugehen, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, Opfer sexuellen Missbrauchs geworden zu sein. Es ist bekannt, dass damit auch das Risiko steigt, selbst Täter zu werden. Daraus erwachsen die Aufgaben, zum einen für Schutz zu sorgen und zum anderen mit Risikogruppen und Tätern pädagogisch und therapeutisch zu arbeiten, z.B. durch bewusste Zimmerbelegung (wer ist eher gefährdet oder gefährdend), Beobachtung der Interaktionen, Ansprache und Reflexion von fragwürdigen Interaktionen, Besprechung von Möglichkeiten und Grenzen für angemessenes, nicht gefährdendes Sexualverhalten. Es wird versucht, glaubhaft zu vermitteln, dass Betreuer/innen und die Einrichtung gefährdeten Jugendlichen wirksamen, aber leider nicht 100%igen Schutz bieten können.

Bei hoher Intensität einer Störung des Sexualverhaltens wird die Überweisung in eine spezialisierte Einrichtung angestrebt.

Missbrauchsgefahr ist sowohl homo- wie auch heterosexuell vorhanden. Mit monoedukativen Wohngruppen kann diesem Risiko leider weder abgeholfen werden, noch steigt die Gefahr automatisch mit koedukativen Wohngruppen. Dagegen bieten koedukative Gruppen dem Gruppenpersonal und den Fachdiensten eher Möglichkeiten, kritisches Sexualverhalten und dynamische Prozesse zu erkennen und positiv darauf einzuwirken.

2.6.13 Freizeitgestaltung

Für die Jugendlichen im Haus Chevalier kommt der Freizeitgestaltung eine zentrale Rolle zu: Durch die nonverbale Ausdrucksmöglichkeit in Sport und Spiel ist es auch ohne Deutschkenntnisse möglich, sich zu verständigen, sich untereinander und auch einheimischen Jugendlichen anzunähern.

Die individuelle und sozial angemessene Freizeitgestaltung nimmt sowohl von ihrer Bedeutung für die persönliche Entwicklung des Einzelnen, als auch von der Zeit her breiten Raum ein. Vor allem die persönliche Situation der Jugendlichen bedingt unterschiedliche Formen der Freizeitgestaltung. Zu berücksichtigen sind der Grad an Selbstkontrolle der Jugendlichen, die „Legitimität“ der Freizeitbedürfnisse, die mögliche Kollision mit Pflichten des Förderkurses und der Realitätsbezug im Hinblick auf die künftige Lebenswelt und nicht zuletzt Erfordernisse der Aufsichtspflicht. In der Gruppe und im Einzelgespräch werden diese Aspekte besprochen, Umsetzungen geplant und geübt. Die Freizeiteinrichtungen in der Einrichtung (siehe 2.9.3) sind zum großen Teil frei zugänglich oder mit Mitarbeiter/innen wenn besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind, wie z.B. beim Indoorklettern oder Kanufahren auf dem Badeweiher. Die Inanspruchnahme von öffentlichen Freizeitanlagen, Vereinsangeboten oder Fitnesscentern wird gefördert, indem über die Angebote informiert wird, die Kontaktaufnahme ggf. begleitet wird und Bedingungen wie Trainingszeiten, Beiträge und Kosten besprochen werden.

2.6.14 Ausgang, Wochenendurlaub*

Die Flüchtlingskinder und -jugendlichen mit Asylbewerberstatus sind aufgrund des Asylverfahrens in ihrer Bewegungsfreiheit wesentlich eingeschränkt. Einer Übernachtung bei Verwandten muss ein Hausbesuch durch den Vormund vorangehen, der dann in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt ggf. die Erlaubnis erteilt.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betont der Ausgang den Charakter der Eigenverantwortung, des Sich-Auskennen-Lernens, des Sich-Beweisens in der fremden Großstadt, später sogar der Verselbständigung. Ausgang ist damit eine wesentliche Möglichkeit der Freizeitgestaltung.

Darüber hinaus können neu gelernte Verhaltensweisen Schritt für Schritt in der Realität erprobt werden. Ausgänge können innerhalb bestimmter Rahmenbedingungen in Anspruch genommen werden und werden zusammen mit den Bezugserzieher/innen im notwendigen Maße vor- und nachbereitet. In einzelnen Fällen können Ausgang oder Besuche bei Angehörigen kurz- oder längerfristig kontraindiziert sein, wenn z. B. die Gefährdung überwiegt und/oder der Jugendliche trotz Einübung sich noch nicht fähig erweist, die Rahmenbedingungen zu erfüllen (festgelegte Zeit, festgelegter Ort, festgelegte Aktivität).

Im Rahmen der Kontaktherstellung bzw. der Kontakterhaltung zu Angehörigen sind Wochenendurlaube Gelegenheiten, positive Beziehungen zu fördern sowie die eigene Identität und Sprache wach zu halten. Insbesondere wenn Verwandte für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge das Personensorgerecht übernommen haben und dessen Aufnahme in ihre Familiengemeinschaft planen, sind diese Vorerfahrungen von großer Wichtigkeit; sie bedeuten Erprobung, ob die Beziehungen tragfähig sind und sich zum Wohl des Kindes auf lange Sicht bewähren können. Es obliegt der wachsamem Sensibilität der Betreuer/innen, dies in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zu begleiten bzw. zu überprüfen.

2.6.15 Regeln und Konsequenzen

Zur Organisation des Alltages und als Rahmen, in dem heilpädagogisches und wenn nötig therapeutisches Handeln ermöglicht wird, gibt es heimübergreifende und gruppenspezifische Regeln. Damit die Regeln den betroffenen Personen, also Klientel und Mitarbeiterschaft, einen Orientierungsrahmen und damit Sicherheit bieten können, müssen sie einerseits eine relative Beständigkeit besitzen, andererseits aber dürfen sich nicht statisch sein und zum Selbstzweck verkommen. D.h. die Regeln werden in gewissen Abständen reflektiert, ggf. verändert, abgeschafft oder neu entwickelt. Im Erstgespräch werden sie den unbegleiteten

minderjährigen Flüchtlingen mit Dolmetscher (Dolmetscherkosten nicht im Entgelt) übermittelt.

Konkrete Regeln gibt es für:

Tagesablauf, Wochenablauf, Ausgang, Hausordnung und insbesondere gesundheitspezifische Hygieneregeln. Die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Regeln führt zu vorhersehbaren Konsequenzen. Bei der Setzung von Konsequenzen ist die nachvollziehbare Verbindung mit dem kritisierten Verhalten von großer Bedeutung sowie die beabsichtigte und mögliche Verhaltensänderung.

2.6.16 Rückmelde- und Beurteilungssystem (RBS)

Differenzierte und regelmäßige Rückmeldung und Beurteilung des Klientenverhaltens sind wichtige Voraussetzungen zur Beibehaltung von positivem und Verbesserung von kritischem Verhalten. Das RBS unterstützt die Ziele angemessenen Sozial- und Leistungsverhaltens im Förderkurs Deutsch und der Gruppe.

Es berücksichtigt die individuellen und entwicklungsphasenbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen sowie die unterschiedlichen Anforderungen des Gruppenbereichs und in der Förderklasse.

Dies wird erreicht durch allgemeingültige Beurteilungskriterien (Sozialverhalten gegenüber Jugendlichen und Mitarbeitern/innen, Leistungsbereitschaft, Aufgabenerfüllung, Dienste und Pünktlichkeit), die von den unmittelbar betroffenen Mitarbeitern/innen und Teams – den Erfordernissen entsprechend – ausgeführt werden. Die Rückmeldung und Beurteilung kann in eine Belohnung münden (Belohnungssystem).

Für den Jugendlichen selbst und andere ist seine Entwicklung langfristig leichter nachvollziehbar. Die persönliche Auseinandersetzung zwischen Betreuer/innen, Lehrkräften und Jugendlichen wird durch das RBS im Sinne einer Strukturierung gefördert.

2.6.17 Einbeziehung des Umfeldes*, Vormundbeteiligung

Die ohne Sorgeberechtigte einreisenden Kinder und Jugendlichen aus allen Krisenregionen der Welt haben nicht selten bereits hier sich aufhaltende Verwandte als Fluchtziel. Selbst wenn sie sich im selben Bundesland befinden wie diese ist eine herbeigesehnte Zusammenführung nicht sofort möglich; umso weniger, wenn Bundesländergrenzen überwunden werden und diverse Behörden zustimmen müssen. Hier kommt dem Bemühen der Bezugserzieher/Innen ein besonderer Stellenwert zu, überzeugend zu vermitteln, dass ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nicht sofort seinen Geschwistern, Großeltern, Onkel oder Tante zugeführt werden kann. Es gilt hier, allzu hoch gesteckte Erwartungen herunterzuschrauben, zugleich die Kontakte aufrecht zu erhalten und bei Aufnahme in den neuen, fremden Familienhaushalt enttäuschenden Fehlplanungen vorzubeugen.

Während des kurzen Clearingaufenthalts im Haus Chevalier entwickeln sich nur selten Freundschaften „draußen“, umso bedeutsamer ist deren sensible Beobachtung, Einschätzung und Einbeziehung in die Betreuungsarbeit.

2.6.18 Psychologische Betreuung

Die psychologischen Fachaufgaben werden von Diplompsychologen/innen wahrgenommen. Sie umfassen im direkten Kontakt mit der Klientel Diagnostik und Kriseninterventionen in Absprache mit der Wohngruppe. Der zweite wichtige Bereich umfasst fachpsychologische Beratung der Mitarbeiter/innen und der Heimleitung, Konzeptentwicklung in Zusammenarbeit mit betroffenen Mitarbeiter/innen und der Heimleitung sowie die Entwicklung und Durchführung von internen Fortbildungen. Diese Aufgaben werden aus einer Linienfunktion heraus erfüllt, d. h. es sind auch Fach- und Dienstvorgesetztenaufgaben (Erziehungsleitung) gegenüber dem Gruppenteam wahrzunehmen. Hierbei tragen die DiplompsychologInnen die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes.

Im Bedarfsfall wenden wir uns wegen psychiatrischer Diagnosen an die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Heckscher-Klinik München oder an eine Psychiatriepraxis in Freising.

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

2.6.19 Ausbildung

Das Angebot der integrierten beruflichen Bildung im Jugendwerk Birkeneck ist nicht Teil dieser Leistungsbeschreibung, sondern in einer separaten Leistungsbeschreibung dargestellt!

Im Folgenden wird nur ein kurzer Überblick über dieses Angebot gegeben, das sowohl als integrierte wie auch als eigenständige Maßnahme in Anspruch genommen werden kann.

Die Ausbildung in Einrichtungen der Erziehungshilfe fördert Jugendliche und junge Erwachsene, ausgehend von ihren individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Ressourcen, damit sie trotz ihrer Leistungs- und Sozialisationsdefizite am ersten Arbeitsmarkt teilnehmen können. Die Teilnahme am Arbeitsmarkt trägt zur gesellschaftlichen Integration bei, wobei die materielle Existenzsicherung sowie deren langfristige Absicherung nur ein Aspekt der sozialen Integration ist. Überdies sind die Identität des Einzelnen sowie seine Einbindung in unsere Gesellschaft in einem erheblichen Umfang von der beruflichen Tätigkeit geprägt; der einzelne Mensch wird hier wesentlich über Erwerbsarbeit/Beruf definiert. Ausbildung und Erwerbsarbeit sind in diesem Sinne identitätsstiftend. Generell ist eine berufliche Ausbildung als ein Wert an sich einzuschätzen: hier werden spezifische Fachkenntnisse, persönliche und soziale Kompetenzen gefördert und erworben. Aus diesen Gründen ist Ausbildung ein integraler Bestandteil der Erziehungshilfe. Ausbildung dient der Emanzipation und zwar gleichermaßen für beide Geschlechter. Ausbildung ist nicht nur als ein Grundrecht auf persönliche Entfaltung zu betrachten. Ihre Ermöglichung stellt einen gesellschaftlichen Auftrag dar und ist überdies von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gilt das oben Gesagte in gleicher Weise. Allerdings erfordert die Umsetzung der Ziele wegen der Sprachproblematik und zum Teil auch der kulturellen Verschiedenheiten einen deutlich höheren Aufwand seitens der Fachkräfte.

Ausbildungsrichtungen

Vollausbildungen

Lebensmittelbereich:	Koch /in Bäcker /in Hauswirtschafter / in
Bau- und Ausbau:	Maurer /in Maler/in und Lackierer /in, Gestaltung und Instandhaltung Schreiner/in
Metall:	Elektroniker/in Energie- und Gebäudetechnik Metallbauer/in Konstruktionstechnik

Fachpraktiker (§66 BBiG, §42m HWO)

Lebensmittelbereich:	Beikoch/ Beiköchin Fachpraktiker/in für Bäcker Fachpraktiker / in für Hauswirtschaft
Bau- und Ausbau:	Baufachwerker Fachrichtung Hochbau Fachpraktiker/in für Maler und Lackierer
Metall:	Fachpraktiker/in für Metallbau

2.6.20 Krisenintervention

Die Verläufe der Maßnahmen sind naturgemäß von temporären Krisen gekennzeichnet, die bei einzelnen Jugendlichen und/oder in Gruppen auftreten. Die unmittelbar mit der Krise konfrontierten Mitarbeiter führen aus den aktuellen Anlässen Kriseninterventionsgespräche mit den betroffenen Jugendlichen. Sie dienen zur Klärung von aktuell-problematischem Geschehen, als Grundlage für die Abwendung momentaner Gefahren und die (Wieder)-Herstellung einer Kommunikationsbasis für weitere Interventionen zur Bearbeitung der Problemursachen. Bei besonders massiven Krisen kann es notwendig und sinnvoll sein, den Jugendlichen kurzfristig aus der Krisenumgebung heraus zu nehmen, um mit einem Gruppen-, Werkstatt-, oder Klassenwechsel die Situation zu entschärfen. Nach erfolgter Beruhigung

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

kann i.d.R. leichter zu einer konstruktiven Arbeit zurückgekehrt werden. Dabei ist die Gefahr zu beachten, dass eine „Auszeit“ die Flucht vor angemessener Problemlösung unterstützen kann. In eskalierenden Einzelfällen kann das Eingreifen einer Person von außen, etwa aus der Nachbargruppe oder der Erziehungsleitung, hilfreich sein. In Einzelfällen kann bei psychiatrischer Indikation und / oder bei akut körperlich-aggressivem Verhalten die Einweisung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Erwachsenenpsychiatrie, ggf. unter Einbeziehung von Notarzt und mit Hilfe der Polizei, erforderlich sein. Durch Krisenprophylaxe und der kritischen Auswertung von Einzelfällen, auf der Basis einer positiven Fehlerkultur, können negative Krisenverläufe vermindert oder abgemildert werden. Das obligatorische Training im Konzept PART® (Professional Assault Response Training) von allen Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, nimmt hier eine wesentliche Stellung ein.

2.6.21 Zukunftsplanung*

Die Übernahme von der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII in eine Jugendhilfemaßnahme gem. § 34, 35a oder § 41 SGB VIII mit Unterbringung in derselben Gruppe oder einer Nachfolgeeinrichtung beinhaltet den Beginn der fortzuschreibenden Zukunftsplanung, die auch schulische Betreuung oder Ausbildung umfassen sollte.

Bei Beendigung der Jugendhilfemaßnahme mit Erreichen des 18. Lebensjahres -bei Fehlen eines Jugendhilfebedarfs- sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf sich selbst gestellt und auf ihre eigene Initiative, ihre Zukunft im vorgegebenen Rahmen in die Hand zu nehmen. Notwendige Hilfestellungen können hier in Zusammenarbeit mit dem Vormund und ASD initiiert werden.

Bei Maßnahmen nach §§ 34, 41 oder 35a SGB VIII werden die Entwicklung und Vorbereitung eines Schulabschlusses, einer dauerhaften Erwerbsperspektive sowie Bewerbungsverfahren und Wohnungssuche geübt und unterstützt. Die Entwicklung einer umfassenden Lebensperspektive ist das Ziel der gesamten Hilfe mit einzelnen, aufeinander aufbauenden Maßnahmen.

2.6.22 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement ist Teil und Ausdruck der methodischen Grundsätze im Jugendwerk Birkeneck. Es ist impliziter und expliziter Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Oft werden allerdings –zurecht und sinnvollerweise- andere Begrifflichkeiten verwendet (z.B. Umgang mit Kritik, Krisenintervention, Konfliktklärung, Ziel der Zufriedenheit, Pädagoge-Klient-Beziehung, Gestaltung der Atmosphäre, usw.) In einer Beschwerde liegt die Möglichkeit des Austauschs und Potential für Verbesserungen.

Ziele des Beschwerdemanagements

- Wertschätzung
- Selbstwirksamkeit
- Transparenz
- positive Fehlerkultur
- Zufriedenheit der Beteiligten
- Rechtssicherheit
- Qualitätssicherung

Transparenz der Rechte und des Beschwerdeverfahrens

Voraussetzungen für das Funktionieren des Beschwerdeverfahrens sind die Kenntnis der Rechte aller Beteiligten und die Transparenz des Verfahrens. Dafür ist der Zugang durch die Einrichtung sowohl inhaltlich als auch organisatorisch barrierefrei zu gewährleisten. Die schriftliche Fassung der Verfahrensanweisung (Ablaufschema) und deren Aushang in Gruppen, Werkstätten, Schule und Verwaltung tragen dazu bei.

Beschwerdeführer

Beschwerden können namentlich oder anonym von jeglichen Personen geführt werden.

*Die mit * gekennzeichneten Punkte sind nicht Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)*

In der Regel sind dies:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Eltern
- Öffentlichkeit
- Jugendamt
- gewerbliche Kunden
- Mitarbeiter

Beschwerdeinhalt

Beschwerdeinhalte können personeller, methodischer, administrativer oder materieller Natur sein.

Sie können ausgelöst werden durch:

- Vorenthaltung oder Verstoß gegen Rechte
- Nichterfüllung ethisch-moralischer Werte oder erzieherischer Haltung
- Organisatorische oder strukturelle Belange

Beschwerdenehmer und / oder Beschwerdebearbeiter

Beschwerden werden grundsätzlich von allen Funktionsträgern entgegengenommen und entweder in eigener Zuständigkeit bearbeitet oder an die zuständige Stelle weitergeleitet. Im Einzelnen sind sowohl externe als auch interne Anlaufstellen definiert.

intern:

- Beschwerdekasten
- Gruppen- und Werkstattmitarbeiter
- Lehrer
- Gruppen- und Werkstattleitung
- Erziehungs- Schul- und Verwaltungsleitung
- Heimleitung
- Verwaltungssachbearbeiter/in
- Heimrat

extern:

- Heimaufsicht
- Jugendamt
- Verfahrensbeistand
- Gericht
- „Kommission gegen Folter“

Behandlung von Beschwerden

Beschwerden können mündlich zur Niederschrift, telefonisch zur Niederschrift oder schriftlich geäußert werden. Sie sind umgehend zu bearbeiten.

Es wird ein Beschwerdeprotokoll mit folgenden Punkten erstellt:

- Beschwerdeempfänger und -datum
- Beschwerdeführer
- Beschwerdeinhalt
- Behandlung der Beschwerde
- Stellungnahmen der Beteiligten
- Entscheidung
- Mitteilung der Entscheidung an die Beteiligten

Der Umgang mit Beschwerden soll eher vermittelnd denn juristisch sein, wobei der Rechtsweg natürlich offen ist.

Es sollen zeitnahe Entscheidungen angestrebt werden, sofern die Güte der Entscheidungen nicht darunter leidet.

Konsequenzen von Beschwerden

Die Beschwerdeführer erfahren zeitnahe Abhilfe für das vorgetragene Problem. Wenn nur eine teilweise oder keine Abhilfe geschaffen wird, erhalten Beschwerdeführer nachvollziehbare und legitime Erklärungen dafür.

2.7 Personal

2.7.1 Personalgewinnung und Einarbeitung

Einstellungen erfolgen auf der Basis der Betriebserlaubnis und des Stellenplanes unter Beteiligung der betroffenen Teams, Erziehungsleitungen und Verwaltungsleitung. Bei der persönlichen und fachlichen Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte wird ein hoher Maßstab angelegt. Die Entscheidung über Einstellungen trifft die Geschäftsführung oder autorisierte Vertretung. Den Bestimmungen des BKiSchG, insbesondere dem § 72a (2) zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen wird Rechnung getragen. Die Betriebserlaubnis setzt voraus, dass in regelmäßigen Abständen Führungszeugnisse des Personals angefordert und geprüft werden.

In der Einarbeitungsphase (Probezeit) wird zusätzlich zur kontinuierlichen Einarbeitung am Arbeitsplatz unter Verantwortung der Gruppenleitung wöchentlich oder blockweise eine Einarbeitungsgruppe unter Verantwortung der Erziehungsleitung durchgeführt. Praktikantenanleitung erfolgt kontinuierlich am Praktikumsplatz durch Praktikumsbeauftragte der jeweiligen Gruppe, einrichtungsübergreifend koordiniert den Einsatz ein Mitglied der Erziehungsleitung. Praktikanten nehmen auch an der Einarbeitungsgruppe teil.

Die Einrichtung bietet persönlich geeigneten und fachlich Entwicklungsfähigen Persönlichkeiten, direkt oder auf dem zweiten Bildungsweg, die Möglichkeit zu einem berufsbegleitenden Studium oder Fachschulausbildungen.

2.7.2 Personalentwicklung und Organisationsstruktur

Mitarbeitergespräche finden in der Regel jährlich und/oder aus konkretem Anlass zwischen den unmittelbar Beteiligten, ggf. unter Hinzuziehung der Mitarbeitervertretung statt. Besonderes Augenmerk wird auf eine transparente Organisationsstruktur (Organigramm) mit klaren Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen gelegt. Auf der Basis der formalen Voraussetzungen kann die Kultur eines konstruktiven und offenen Arbeitsklimas gedeihen, das eine wichtige Voraussetzung für den Gefährdungsschutz der betreuten Kinder und Jugendlichen darstellt.

2.7.3 Fortbildung und Weiterbildung

Der Mitarbeiterschaft stehen vielfältige Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung und Weiterbildung zur Verfügung. Sie haben zum Ziel, die Mitarbeiter/innen zu unterstützen und zu fördern, als Gewährleistung für die Qualität der heilpädagogischen, schulischen und organisatorisch/verwaltungstechnischen Arbeit sowie als Voraussetzung für die Weiterentwicklung und Erweiterung des Hilfeangebotes. Für alle Mitarbeitenden verbindlich ist die Absolvierung und regelmäßige Auffrischung in dem zertifizierten Verfahren PART, Professional Assault Response Training (professionell handeln in Gewaltsituationen).

Thema und Inhalt der FB/WB müssen einen direkten Bezug zur bestehenden Leistungsbeschreibung und den sich daraus ergebenden Aufgaben haben, oder sie stehen in Zusammenhang mit geplanten Konzepterweiterungen.

Im Einzelnen sind vorgesehen:

- Tariflicher Fortbildungsurlaub fünf Tage
- Interne Fortbildung mit interner oder externer Kursleitung
- Einarbeitungsgruppe für neue Mitarbeiter
- Weiterbildung in einem anerkannten Therapieverfahren

2.7.4 Supervision

Die Mitarbeiter/innen, die direkt mit der Klientel arbeiten, nehmen an der Teamsupervision mit externen Supervisoren/innen teil. In der Regel finden zehn Sitzungen pro Jahr in Doppelstunden statt.

2.8 Versorgung

2.8.1 Hygieneplan

Für das Jugendwerk Birkeneck gilt ein Hygieneplan, der die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfüllt. Darin sind innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgelegt, die von den Mitarbeitenden umzusetzen sind.

Bei Aufnahmen gem. § 42a muss unter hygienischen, rechtlichen und pädagogischen Kriterien entschieden werden ob zum Schutz vor Ansteckung im Einzelfall eine anfängliche Isolierung möglich und sinnvoll ist.

2.8.2 Ärztliche Versorgung

Im Rahmen der Inobhutnahme und Erstversorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind die gesundheitliche Überprüfung und Versorgung vorrangig zu betrachten. Nicht nur aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, sondern zum Schutz der Jugendlichen und der Mitarbeiter/innen in der Clearingstelle ist einer möglichen Ansteckung vorzubeugen, u.a. durch äußerst stringente Hygieneregeln (Hygieneplan) und durch eine umgehend stattfindende, gesundheitsamtliche Untersuchung.

In nicht wenigen Fällen ist ärztliche Behandlung erforderlich, gelegentlich auch Einweisung in ein Krankenhaus. Zuverlässig beizustehen und zu begleiten, ist unerlässlich in solchen (Krisen) Situationen, die bei den Jugendlichen Unsicherheit, Angst und Hilflosigkeit auslösen.

Die ärztliche Betreuung wird von niedergelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin und einem ehrenamtlich engagierten Arzt, der nach Bedarf Sprechstunde im Haus hält, übernommen. Fachärztliche und zahnärztliche Versorgung besteht ebenfalls außerhalb der Einrichtung.

In der Einrichtung ist halbtags eine Krankenstation mit einer Krankenschwester zur Verrichtung nichtärztlicher medizinischer und organisatorischer Tätigkeiten besetzt.

Ein Betriebsarzt (auf Honorarbasis) gewährleistet die betriebsärztliche Versorgung.

2.8.3 Küche, Verpflegung und Hauswirtschaft,

Die Essensversorgung erfolgt in einer Mischform von Gemeinschaftsverpflegung durch die eigene Lehrküche und Selbstverpflegung in den Gruppen. Die Gruppen verfügen dafür über gut ausgestattete Küchen und Vorratsräume. Unterschiedliche Religionszugehörigkeit und ethnische Besonderheiten werden in der Speisenplangestaltung entsprechend berücksichtigt.

Die Hauswirtschaft kümmert sich um Beschaffung und Pflege der Groß- und Allgemeinwä-sche, Zimmerschmuck und Grünpflanzen der Gemeinschaftsräume.

2.8.4 Technische Dienste

Für Instandhaltung und Pflege der Gebäude, Anlagen und technischen Einrichtungen.

2.8.5 Reinigung

Die jungen Menschen reinigen ihre Zimmer selbst, im Gruppenbereich haben sie Reinigungsdienste zu erledigen. Für die gründliche, den Hygieneanforderungen entsprechende Reinigung der Verkehrsflächen, allgemeinen Sanitärbereichen, Küchen, Vorratsräume, Speisesaal, Büros und Besprechungsräume sind Raumpfleger/innen in Teilzeit angestellt. Die hohe Fluktuation durch die relativ kurze Aufenthaltsdauer im Clearingbereich und die häufig notwendige Gewöhnung an mitteleuropäische Hygienestandards, sowie die Belastung durch ansteckende Krankheiten machen überdurchschnittlich hohe Aufwendungen in diesem Bereich erforderlich.

2.8.6 Fahrdienste

Für Versorgungsfahrten, die nicht der Begleitung durch pädagogische Betreuer bedürfen (z.B. Post, Einkauf, Arztfahrten, Hol- und Bringdienste, Wartungsfahrten).

2.9 Räumliche Bedingungen und technische Ausstattung

Die räumlichen Bedingungen der Gesamteinrichtung, des Wohngruppen-, Ausbildungs-, Schul-, und des Freizeitbereiches erfüllen die Vorgaben der Heimrichtlinien, Innungen, Kammern und sonstiger relevanter Stellen.

2.9.1 Lage

Die Einrichtung befindet sich ca. 30 km nördlich München und 10 km südlich der Kreis- und Universitätsstadt Freising in der Gemeinde Hallbergmoos, nahe dem Flughafen München. Durch die günstige Lage außerhalb der An- und Abflugrouten und Schallschutzmaßnahmen ist die Lärmbelastigung gering. Es bestehen Autobahnanschluss, S-Bahn Anschluss nach München und Busverbindungen nach Erding und Freising.

2.9.2 Wohngebäude

Die Inobhutnahmestelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bietet Platz für durchschnittlich neun Jugendliche in einer Gruppe in großzügigen Zweierzimmern. Jedes Zimmer hat eine eigene Nasszelle. Wohnzimmer, Fernsehzimmer, Lernzimmer, zwei große Mehrzweckräume, Essbereich, Küche und sanitäre Anlagen, sowie Büros und Mitarbeiterzimmer sind in großzügigem Umfang und zweckmäßiger Ausstattung vorhanden.

2.9.3 Freizeiteinrichtungen

Für Sport und Freizeit sind Anlagen und Geräte vorhanden: Fußballplätze, Volleyballplatz, Stockschussbahnen, Badesee mit Sprungbrett, Angelweiher, Grillplätze, Turnhalle, Kletteranlage, Boote, Fahrräder. Dazu kommen die Freizeiteinrichtungen und –utensilien der Gruppen wie z.B. Kicker, Billard, Tischtennis, Spiele, diverse Medien.

2.9.4 Interne Infrastruktur

Im Bereich der Hauswirtschaft, Haustechnik und der Fahrdienste werden hinreichende Rahmenbedingungen für die sozialpädagogische, heilpädagogische und pädagogisch-therapeutische Arbeit zur Verfügung gestellt.

2.10 Leitung und Verwaltung

Die Leitung des JWB zeichnet letztverantwortlich für die Erbringung der Leistungen nach dieser Leistungsbeschreibung und dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII, insbesondere in den Bereichen:

- Organisation, Koordination
- Dokumentation der sozialpädagogischen und heilpädagogischen und Arbeit
- Qualitätsentwicklung und –sicherung
- Wirtschaftliche Sicherung der Einrichtung

Sie delegiert Aufgaben an dafür kompetente Mitarbeiter/innen. Im Organigramm der Einrichtung sind sachliche Zuständigkeiten sowie Dienst- und Fachaufsicht festgelegt.

Die Verwaltung sorgt für Kostentransparenz und Abrechnungen mit den Kostenträgern nach den gültigen Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen.

Sie wickelt die übergreifenden betriebswirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Vorgänge ab.

3 Individuelle Zusatzleistungen außerhalb der Leistungsvereinbarung

Einige Leistungen, wie z.B. Erstbericht, Hilfeplangespräch, umfangreiche Kriseninterventionen können für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die noch nicht hinreichend Deutsch oder Englisch sprechen können, nur unter Inanspruchnahme von qualifizierten Dolmetscherdiensten erbracht werden. Dolmetscherkosten sind nicht im Entgelt enthalten und werden nach erforderlichem Aufwand abgerechnet.

Im Hilfeplangespräch oder ad hoc, bei akuter Notwendigkeit, können verschiedenste Zusatzleistungen wie z.B. außergewöhnliche Lernhilfe, außergewöhnliche Einzeltherapie, Schnupperpraktika in Werkstätten oder sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung aus dem Gesamtangebot der Einrichtung verabredet und im weiteren Verlauf erbracht werden.

Wenn der im Erstgespräch, Hilfeverlauf oder Hilfeplan festgestellte besondere erzieherische Bedarf des Jugendlichen sonstige wichtige Leistungen erfordert, die über das Standardangebot hinaus gehen, werden sie als Zusatzleistungen, die gegebenenfalls extra nach Fachleistungssätzen oder tatsächlich vereinbartem Aufwand zu vergüten sind, angeboten.

4 Personelle Ausstattung

Für neun Plätze in einer Gruppe:

Leitung und Verwaltung

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,05	Geschäftsführung / Heimleitung	Dipl. - Soz. Päd. FH	2,0
0,05	Verwaltungsleitung	Industriemeister Druck mit betriebswirtschaftlicher Weiterbildung	2,0
0,25	Verwaltungssachbearbeitung	Bürokauffrau/mann	9,8

Gruppenübergreifende Dienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,28	Erziehungsleitung	Dipl. - Soz. Päd. FH od. Dipl. - Psych. Univ.	10,7
0,35	Psychologischer Fachdienst	Dipl. - Psych. Univ.	13,5

Erziehung und Betreuung

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
3,0	Bezugserzieher f. §§ 34 / 35a / 41	Staatl. anerk. Erzieher/in	117
3,63	Bezugserzieher f. §§ 34 / 35a / 41	Dipl. - Soz. Päd. FH	141,6
0,74 (0,185 x 4 Fälle)	Bezugserzieher zusätzlich f. §§ 42 / 42a	Dipl. - Soz. Päd. FH	28,9
0,78	Förderkursleitung	Lehrer/in	30,4
1,0	FH-Praktikanten Duales Studium / FsJ / BuFDi	Azubi / Hilfskraft	39

Wirtschafts- und Versorgungsdienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,9	Küche, Reinigung, Wäsche, usw.	Fach- u. Hilfskräfte	35,1

Technische Dienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,20	Hausmeister	Facharbeiter/in	7,8

Fremdleistungen

Art	Zeitlicher Umfang
Gehaltsabrechnung	pauschal